

# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Ausgegeben in Arnsberg am 12. August 1989

Nr. 32

### Inhalt:

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Mühlen und Frettermühle der Gemeinde Finnentrop — Wasserschutzgebietsverordnung Frettertäl — Seite 311.

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Arnsberg-Sundern Seite 316 — Aufgebote der Sparkasse Bochum Seite 316 — Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Brackerfeld Seite 316 — Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg Seite 317 — Aufgebot der Hermer Sparkasse Seite 317 — Aufgebote der Stadtsparkasse Lippstadt Seite 317 — Aufgebote der Sparkasse Menden Seiten 317 und 318 — Aufgebote der Stadtsparkasse Schmallenberg Seite 318 — Aufgebot der Stadtsparkasse Sprockhövel Seite 318 — Aufgebot der Sparkasse Soest Seite 318 — Aufgebot der Sparkasse Warstein-Röhren Seite 318.

## B

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### VERORDNUNGEN

#### 1214. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Mühlen und Frettermühle der Gemeinde Finnentrop - Wasserschutzgebietsverordnung Frettertäl -

##### Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
  - § 2 Begriffsbestimmungen
  - § 3 Schutz in der Zone III
  - § 4 Schutz in der Zone II B
  - § 5 Schutz in der Zone II A
  - § 6 Schutz in der Zone I
  - § 7 Militärische Übungen und Liegenschaften
  - § 8 Duldungspflichten
  - § 9 Genehmigungen
  - § 10 Befreiungen
  - § 11 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
  - § 12 Andere Rechtsvorschriften
  - § 13 Ordnungswidrigkeiten
  - § 14 Inkrafttreten
- Aufgrund
- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654).

- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 150, 161 und 167 Absatz 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW S. 488/SGV. NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV. NW S. 194).
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 528/SGV. NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV. NW S. 342)

wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen

verordnet:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grund- und Oberflächenwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Mühlen und Frettermühle der Gemeinde Finnentrop (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engeren Schutzzonen (Zonen II B und II A) und in die Fassungsgebiete (Zonen I).

- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die
- Gemarkung Schlipprüthen (Flure 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 19)
  - Gemarkung Schönholthausen (Flure 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 14, 19, 20, 21)

- Gemarkung Fretter (Flure 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 14, 15, 16, 17, 18, 19)
- Gemarkung Salwey (Flure 25, 26).

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutz-zonen gibt die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes mit seinen Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000 (11 Blatt). Hierin sind die Zone III gelb, die Zone II B hellgrün, die Zone II A dunkelgrün und die Zonen I rot angelegt. Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkraft-tretens an zu Jedermanns Einsicht während der Dienst-stunden bei nachfolgend aufgeführten Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg
  - Obere Wasserbehörde -
  - 5760 Arnsberg 2
2. Oberkreisdirektor
  - Untere Wasserbehörde -
  - 5960 Olpe
3. Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises
  - Untere Wasserbehörde -
  - 5778 Meschede
4. Gemeindedirektor
  - 5950 Finnentrop
5. Gemeindedirektor
  - 5779 Eslohe.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verord-nung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder bio-logischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verän-dern können,

insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Al-kohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- chemische Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsre-gelung (Pflanzenschutzmittel),
- Klärschlamm,
- Fäkalien.

Zu diesen gehören auch die im Katalog wassergefähr-dender Stoffe vom 1. 3. 1985 (GMBL S. 175), vom 8. 5. 1985 (GMBL S. 369) und vom 26. 4. 1987 (GMBL S. 294) aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verän-derte und das bei Trockenwetter damit zusammen ab-fließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Nie-derschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befe-stigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswas-ser).

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemis-che aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermisch mit Abwasser, sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausschei-dungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Har-nausscheidungen von Rindern oder Schweinen, auch vermisch mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Ver-ordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwässer oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegan-gen wird, insbesondere

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Lackier- und Entlackungsbetriebe, andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Gal-vanikbetriebe, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokerei-en, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbei-tungsbetriebe,
- Chemikalienhandlungen,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Behälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undich-tigkeiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lager-behälter.

## § 3

### Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig

1. das Errichten oder Erweitern von Tierkörperbeseiti-gungsanstalten oder Tierkörperverwertungsbetrie-ben sowie von Schlachthöfen,
2. das Ablagern fester Abfallstoffe im Sinne des Abfall-gesetzes.

3. das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Rohrleitungen, in denen wassergefährdende Stoffe befördert werden,

**ausgenommen:**

betriebsinterne Rohrleitungen, bei denen Undichtigkeiten zuverlässig erkennbar sind, und das Errichten, Erweitern oder Betreiben einer ordnungsgemäßen Abwasserkanalisation,

4. das Errichten oder Erweitern von Steinbrüchen, Sand-, Ton- und Kiesgruben,
5. Einzelbauvorhaben im Sinne des § 35 Baugesetzbuch, wenn sie nicht an eine behördlich genehmigte Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden,
6. das Errichten oder Erweitern von Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261,
7. das Errichten oder Erweitern von Fischteichen mit Zufütterung,
- ausgenommen:**  
Zierteiche,
8. Vorrichtungen zum Versickern des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund,
9. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- oder Landebahnen,
10. das Aufbringen von Klärschlamm,
11. das Errichten, Einrichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten, soweit diese nicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 verboten sind.

(2) In der Zone III sind verboten

1. das Errichten von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie sowie das Lagern und Ablagern von radioaktiven Stoffen,
- ausgenommen:**  
das Lagern von geringen Mengen radioaktiver Stoffe, die im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik sowie im medizinischen Bereich Anwendung finden,
2. das gegen Auslaugen, Ab- oder Einschwemmen ungesicherte Lagern wassergefährdender Stoffe,
3. das Ablagern flüssiger Abfallstoffe im Sinne des Abfallgesetzes,
4. das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in „Zuflußbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ nicht zugelassen sind; das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,
5. das Errichten oder Erweitern von Tontaubenschießständen.

§ 4

Schutz in der Zone II B

(1) In der Zone II B sind genehmigungspflichtig

1. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen,
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen,
3. das Wiederherstellen von Gebäuden im Sinne der

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW),

4. das Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen und Gartenbaubetrieben,
5. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen,
6. das Errichten oder Erweitern von Camping-, Wochenend- und Zeltplätzen,
7. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder Sammeln wassergefährlicher Stoffe,

**ausgenommen:**

– Anlagen zum Lagern von Heizöl sowie Dieselkraftstoff, wenn der Gesamtrauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40 000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100 000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,

– abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Dünger,

– dichte Behälter zum Lagern oder Sammeln von Silagesickersäften, Jauche und Gülle,

– gegen Auswaschungen oder Abschwemmungen gesicherte Flächen zum Lagern oder Sammeln von Stallmist auf abgedichteten Flächen, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,

– dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den Eigenbedarf,

8. das Errichten oder Erweitern von Wärmepumpenanlagen,

**ausgenommen:**

Luftwärmepumpen,

9. Vorrichtungen zum Versickern des von Straßen oder von sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund.

(2) In der Zone II B sind verboten

1. alle Tatbestände, die in der Zone III verboten bzw. genehmigungspflichtig sind, sofern nicht eine Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 besteht,

2. das Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW),

**ausgenommen:**

das Abwasser wird in eine genehmigte Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet,

3. das Errichten von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW),

**ausgenommen:**

das Abwasser wird in eine Kanalisation, die nach § 58 LWG genehmigt ist, eingeleitet und anschließend in einer öffentlichen Kläranlage ausreichender Reinigungsleistung behandelt; **wassergefährliche Anlagen oder wasserintensive Betriebe sind nicht zulässig.**

geändert 19. April 87

4. das Aufbringen von mehr als 2 Dungeinheiten je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche; die Düngung hat in mindestens 2 Jahresgaben zu erfolgen.

#### § 5

##### Schutz in der Zone II A

(1) In der Zone II A sind genehmigungspflichtig

1. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Parkplätzen und Rastanlagen,
2. alle Einwirkungen auf den gewachsenen Boden, die über eine Tiefe von 50 cm hinausgehen oder die Deckschichten durchstoßen, insbesondere Sprengungen und Bohrungen,

##### ausgenommen:

Maßnahmen, die für eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind sowie das Betreiben von Ver- und Entsorgungsleitungen – Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Fernmeldeleitungen –,

3. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen,
4. das Errichten von Wohngebäuden zur Schließung von Baulücken, wenn das Abwasser in eine Kanalisation, die nach § 58 LWG genehmigt ist, eingeleitet und anschließend in einer öffentlichen Kläranlage mit ausreichender Reinigungsleistung behandelt wird,
5. das Erweitern, wesentliche Ändern, Wiederherstellen oder die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW),
6. das Errichten oder Erweitern von Silos,

##### ausgenommen:

Trockenfutter- und Getreidesilos,

7. das Veranstellen von Märkten, Volksbelustigungen, Ausstellungen und Sportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen,
8. das Erweitern von Friedhöfen,
9. das Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen,
10. das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) zum Zwecke einer anderen landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung,
11. das Umwandeln forstwirtschaftlicher Flächen in jede andere Nutzungsart.

(2) In der Zone II A sind verboten

1. alle Tatbestände, die in der Zone III und II B verboten bzw. genehmigungspflichtig sind, sofern nicht eine Genehmigungspflicht nach § 5 Abs. 1 besteht,
2. das Entleeren oder Ausspülen von Fäkallientransportfahrzeugen,
3. das Errichten von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW),

##### ausgenommen:

das Errichten von Wohngebäuden zur Schließung von Baulücken, wenn das Abwasser in eine Kanalisation, die nach § 58 LWG genehmigt ist, eingeleitet

und anschließend in einer öffentlichen Kläranlage mit ausreichender Reinigungsleistung behandelt wird,

4. die animalische Düngung landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzter Flächen außerhalb der Vegetationszeit und bei Besorgnis der Abschwemmung,
5. das Herstellen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht aufgefangen und schadlos beseitigt werden,
6. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Fischteichen mit Zufütterung,
7. der Transport wassergefährdender Stoffe,

##### ausgenommen:

Lieferverkehr.

#### § 6

##### Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen oder der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung bzw. der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

(2) Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln und jegliche Düngung sind verboten.

#### § 7

##### Militärische Übungen und Liegenschaften

Militärische Übungen sowie das Errichten, Verändern und Nutzen militärischer Liegenschaften haben im Einklang zu stehen mit dem durch Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1984 eingeführten Merkblatt-Entwurf

– „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ –

Stand: 21./22. November 1983.

#### § 8

##### Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die

Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben darüber hinaus zu dulden,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt werden, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekanntzugeben. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, und soweit beteiligt, das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

### § 9

#### Genehmigungen

(1) Über Genehmigungen nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 entscheidet die Untere Wasserbehörde.

(2) Einer besonderen Genehmigung nach dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

Absatz 4 Satz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(3) Der Genehmigungsantrag (vierfach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen.

(4) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen ggf. auch

der Landwirtschaftskammer, ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

§ 8 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(5) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können nachträglich mit zusätzlichen Anordnungen oder weiteren Einschränkungen versehen oder ganz zurückgenommen werden, wenn es im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung geboten ist und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war. Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(6) Genehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

### § 10

#### Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 6 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- b) Verbote zu offenbar nicht beabsichtigten Härten führen würden und Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerkes erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend.

### § 11

#### Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

(1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und §§ 134, 135, 154 bis 156 LWG.

(2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3, §§ 154 bis 156 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht.

Der Antrag setzt voraus, daß die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

## § 12

## Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

## § 13

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Absatz 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 6 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 10 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Absatz 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 9 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 14

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, den 14. Juli 1989

Der Regierungspräsident

Grünschläger

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 311

## C

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

## 1215.

**Aufgebot der Sparkasse Arnsberg-Sundern**

Für das Sparkassenbuch der Sparkasse Arnsberg-Sundern, Konto-Nr. 411 101 397, ist das Aufgebot beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 31. 10. 1989, 9.00 Uhr, bei der unterzeichneten Sparkasse seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Arnsberg, 27. 7. 1989

Sparkasse Arnsberg-Sundern

Der Vorstand

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 316

1216. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Das Sparkassenbuch Nr. 346 594 450, lautend auf Magdalena Bartelborth gen. Richter, wird für kraftlos erklärt. B 79/89

Bochum, 2. 8. 1989

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S.

gez. 2 Unterschriften

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 316

1217. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Das Sparkassenbuch Nr. 314 092 768, lautend auf Kai Grothe, wird für kraftlos erklärt.

G 80/89

Bochum, 2. 8. 1989

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S.

gez. 2 Unterschriften

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 316

1218. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Frau Ulrike Erhard, Grottenstraße 14, 4630 Bochum 1, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 333 590 800 der Sparkasse Bochum — Geschäftsstelle Uni-Center — bei der ersten Einzahlung lautend auf den Namen Ulrike Erhard beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem auf den 13. 11. 1989, 8.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

E 139/89

Bochum, 4. 8. 1989

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S.

gez. 2 Unterschriften

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 316

1219. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Frau Flora Bâth, Tonderner Straße 29, 4630 Bochum 1, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 322 475 468 der Sparkasse Bochum — Geschäftsstelle Lohberg — bei der ersten Einzahlung lautend auf den Namen Flora Bâth beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem auf den 13. 11. 1989, 8.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

E 140/89

Bochum, 4. 8. 1989

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S.

gez. 2 Unterschriften

Abl. Reg. Abg. 1989, S. 316

## 1220.

**Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 42 504 738 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Arnsberg, den 26. 3. 1997

Az.: 54.1.11-0.1

Bezirksregierung Arnsberg

als obere Wasserbehörde

gez. Dr. Berve

(Regierungspräsidentin)

Abl. Bez. Reg. Abg. 1997, S. 155

**288. 2. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung „Frettertal“**

Inhalt:

§ 1 Wasserschutzgebietsverordnung „Frettertal“

§ 2 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654) in der zur Zeit gültigen Fassung,
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926/SGV. NW. 77)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) in der zur Zeit gültigen Fassung

wird verordnet:

Die Wasserschutzgebietsverordnung „Frettertal“ wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

das Errichten von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW),

**ausgenommen:**

das Abwasser wird in eine Kanalisation, die nach § 58 LWG genehmigt ist, eingeleitet und anschließend in einer öffentlichen Kläranlage ausreichender Reinigungsleistung behandelt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Arnsberg, den 25. 3. 1997

Az.: 54.1.11-01

Bezirksregierung Arnsberg

als obere Wasserbehörde

gez. Dr. Berve

(Regierungspräsidentin)

Abl. Bez. Reg. Abg. 1997, S. 156



**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**289. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B 515 im Gebiet der Stadt Menden**

Landschaftsverband Münster, 8. 4. 1997

Westfalen-Lippe

Der Direktor des Landschaftsverbandes

- Straßenbauverwaltung -

4000/1133-3152/20/515/4150

In der Stadt Menden ist im Zuge der B 515 (Überwurf) aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Verlängerung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 1. 10. 1974 (BGBl. I. S. 2413) in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 11. 3. 1975 (GV NW 1975, S. 259) wird im Benehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg und nach Anhörung der Stadt Menden die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 515 wie folgt neu festgesetzt:

1) von Netzknoten 4512 008 nach Netzknoten 4512 038

Station 0,352 bis Station 0,926

(Länge: 0,574 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 1. 1. 1997.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe - Straßenbaubehörde - Landeshaus, Freiherr vom Stein-Platz 1, Postfach 61 25, 48133 Münster, einzulegen.

Im Auftrag:

gez. Beck

(Landesbaudirektor)

Abl. Bez. Reg. Abg. 1997, S. 156

**290. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises**

Polizeipräsidium

Bochum, 24. 3. 1997

Bochum

VL 2.13 - 1504 -

Der Polizeidienstausweis Nr. 3688 des Polizeiobermeisters Frank Lehmkuhl, ausgestellt am 27. 4. 1993 vom Polizeipräsidium Bochum, ist gestohlen worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

In Vertretung:

gez. Tönskemper

Abl. Bez. Reg. Abg. 1997, S. 156